

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 13. Jänner 1972

Z. 7112-Pr.2/1971

48/A.B.

zu 119/J.

Präs. am 13. Jan. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Staudinger und Genossen vom 15. Dezember 1971, Nr. 119/J, betreffend Valorisierung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes, beehre ich mich mitzuteilen:

Durch die Einführung der Mehrwertsteuer werden die durch das derzeit geltende Umsatzsteuerrecht geschaffenen Wettbewerbsverzerrungen weitgehend beseitigt werden. Eine Valorisierung der Umsatzgrenze des § 7 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 würde eine Novellierung des derzeit geltenden Umsatzsteuergesetzes notwendig machen. Es wäre jedoch nicht angängig, nur diese Umsatzgrenze anzuheben, ohne im gleichen Maße mit den übrigen Freigrenzen und Freibeträgen dieses Gesetzes zu verfahren. Dies würde aber einen bedeutenden, derzeit nicht vertretbaren Einnahmefall zur Folge haben.

Abschließend erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, daß im Hinblick auf die bevorstehende Einführung der Mehrwertsteuer - die diesbezügliche Regierungsvorlage wird dem Hohen Haus in allernächster Zeit zur Beschlußfassung zugeleitet werden - eine Novellierung des geltenden Umsatzsteuerrechtes nicht mehr zweckmäßig erscheint.

